

Satzung
der Jägervereinigung Marburg e.V.
Stand: 21.03.2015

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Jägervereinigung Marburg e. V.“, er hat seinen Sitz in Marburg und gehört dem Landesjagdverband (LJV) Hessen e. V. im Deutschen Jagdschutzverband (DJV) an.
- (2) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Marburg unter VR 625 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein vertritt im Bereich des Altkreises Marburg die Interessen der Jagd und der Jäger. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist:

1. die Pflege und Förderung aller Zweige des Jagdwesens, insbesondere des Schutzes und der Erhaltung der wild lebenden Tiere und der Sicherung ihrer Lebensgrundlagen unter Wahrung der Landeskultur und des Tierschutzes
 2. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes, des Landschaftsschutzgesetzes Hessen, des Bundesjagdgesetzes und des Landesjagdgesetzes Hessen.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
1. die Förderung des Artenschutzes durch geeignete Maßnahmen zur Erhaltung artenreicher und gesunder und den landeskulturellen Verhältnissen angepasster Wildbestände, insbesondere durch nachhaltige Nutzung,
 2. die Förderung des Biotopschutzes durch die Sicherung und Pflege der Lebensräume wild lebender Tierarten,
 3. die Förderung der tierschutzgerechten Jagd sowie der Bekämpfung der Wildseuchen,
 4. die Förderung des gesamten Jagdwesens im Sinne des waidgerechten Denkens und Handelns, der jagdlichen Aus- und Weiterbildung, des jagdlichen Schießens, der Führung und Prüfung brauchbarer Jagdhunde, des Jagdhornblasens sowie die Förderung und Pflege der Jagdkameradschaft,
 5. die Förderung des Natur- und Umweltbewusstseins junger Menschen, insbesondere in außerschulischen Lernorten
- (3) Der Verein macht es sich zur Aufgabe, dies durch enge Zusammenarbeit mit der Unteren Jagdbehörde, der Unteren Verwaltungs- und Unteren Naturschutzbehörde, den nach § 29 des Naturschutzgesetzes anerkannten Verbänden, dem LJV Hessen e.V. mit seinen Institutionen sowie der Naturlandstiftung Hessen und den Vereinigungen für die Prüfung von Jagdhunden zu erreichen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
1. Die Vorstandsämter werden ehrenamtlich ausgeübt.
 2. Dem Ausbildungsleiter und den Ausbildern des Vereins kann unter Berücksichtigung der Haushaltslage eine pauschalierte Aufwandsentschädigung im Sinne der sogenannten Übungsleiterpauschale für die nebenberufliche Ausübung ihres Amtes gewährt werden. Sie beinhaltet den tatsächlichen Aufwandsersatz sowie eine Tätigkeitsvergütung für den Arbeits- und Zeitaufwand.
 3. Nachgewiesene Aufwendungen, die Mitgliedern durch bestimmte Tätigkeiten im Auftrage des Geschäftsführenden Vorstands der Jägervereinigung entstanden sind, wie zum Beispiel Kosten für Fahrten, Reisen, Porto und Telefongespräche, können erstattet werden.
 4. Weitere Einzelheiten können durch eine Entschädigungssatzung durch den Geschäftsführenden Vorstand erlassen und geändert werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein bietet natürlichen Personen, die die Ziele und Aufgaben des Vereins sowie das Vereinsleben unterstützen wollen, folgende Formen von Mitgliedschaften an:
- Ordentliche Mitgliedschaft
 - Außerordentliche Mitgliedschaft
- (2) Ordentliche Mitglieder können Jagdscheininhaber und jagdscheinfähige Personen in der Ausbildung zum Jäger werden. Mit ihrer Aufnahme in den Verein werden sie zugleich Mitglieder des Landesjagdverbandes Hessen e.V., sofern sie nicht schon durch Mitgliedschaft in einem anderen hessischen Jagdverein Mitglieder des Landesjagdverbandes Hessen e.V. sind. Sie erhalten die allgemeinen Mitgliederrechte des Vereins, darin volles Antragsrecht und Stimmrecht in den offiziellen Mitgliederversammlungen des Vereins. Sie können die

Vereinseinrichtungen in Abstimmung mit dem Geschäftsführenden Vorstand und unter Beachtung der allgemeinen Benutzungsregelungen nutzen sowie in Arbeitsgruppen mitwirken. Sie beziehen die offiziellen Verbands- und die Vereinszeitschriften in der jeweiligen Erscheinungsform.

- (3) Außerordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Aufgaben und Ziele des Landesjagdverbandes und des Vereins unterstützt. Mit ihrer Aufnahme in den Verein wird sie Mitglied des Landesjagdverbandes Hessen e.V. Sie erhält die allgemeinen Mitgliederrechte des Vereins, sie nimmt an den offiziellen Mitgliederversammlungen des Vereins teil, hat Antrags- und Stimmrecht außer in jagdlichen und jagdpolitischen Angelegenheiten. Sie kann die Vereinseinrichtungen in Abstimmung mit dem Geschäftsführenden Vorstand und unter Beachtung der allgemeinen Benutzungsregelungen nutzen sowie in Arbeitsgruppen mitwirken. Sie bezieht die offiziellen Verbands- und die Vereinszeitschriften in der jeweiligen Erscheinungsform.
- (4) Mit ihrer Aufnahme in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, die Satzung anzuerkennen, sie zu befolgen, und den Satzungszweck durch eigenes Handeln und durch Beiträge zum gemeinschaftlichen Handeln zu fördern. Sie bekennen sich zur Treuepflicht gegenüber dem Verein und unterlassen alles, was die Erfüllung des Satzungszweckes gefährdet. Sie achten die Würde der anderen Mitglieder, verpflichten sich zu kameradschaftlicher Hilfe und Unterstützung bei Notsituationen im Jagdbetrieb. Sie zahlen einen Mitgliedsbeitrag in Abhängigkeit der Form ihrer Mitgliedschaft gem. § 13 dieser Satzung.
- (5) Der Aufnahmeantrag ist gegenüber dem Verein schriftlich abzugeben. Mit dem Aufnahmeantrag unterwirft sich der Antragsteller auch gleichzeitig den Bestimmungen der satzungsmäßigen Organe des LJV Hessen e. V. Er erkennt die Disziplinarordnung des LJV in der jeweils gültigen Fassung als für sich bindend an.
- (6) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Geschäftsführende Vorstand des Vereins. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so ist dies endgültig und bedarf gegenüber dem Antragsteller keiner Begründung.
- (7) Um das Waidwerk, den LJV Hessen e. V. oder die Jägervereinigung (JV) Marburg e. V. verdiente Personen sowie langjährige treue Mitglieder können durch den Erweiterten Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlöscht:
 1. Durch den Tod des Mitgliedes;
 2. durch freiwilligen Austritt, der nur zum Ende des Geschäftsjahres bis zum 01.10. schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins wirksam erklärt werden kann;
 3. bei mehr als dreimonatigem Beitragsrückstand trotz erfolgter Mahnung
 4. durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied gröblich oder wiederholt gegen die Satzung oder satzungsmäßige Beschlüsse der Organe verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund für den Ausschluss vorliegt. Über den Ausschluss entscheidet nach Anhörung des Mitgliedes, die schriftlich erfolgen kann, der Erweiterte Vorstand des Vereins. Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied durch den Vorsitzenden oder dessen Vertreter durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Geschäftsführende Vorstand
2. Der Erweiterte Vorstand
3. Die Mitgliederversammlung

§ 6 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Zum Geschäftsführenden Vorstand des Vereins gehören:
 1. Der Vorsitzende
 2. Der 1. Stellvertreter
 3. Der 2. Stellvertreter
 4. Der Schriftführer
 5. Der Schatzmeister

- (2) Der Geschäftsführende Vorstand führt den Verein ehrenamtlich und wird auf die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte nach Ablauf ihrer Amtsperiode bis zur Neuwahl weiter.
- (3) Der Geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse des Erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
- (4) Für den Fall, dass der Inhaber eines Vorstandsamtes wegfällt, wird das freigewordene Vorstandsamt auf Beschluss des Geschäftsführenden Vorstands von einem Vorstandsmitglied gänzlich oder von mehreren Vorstandmitgliedern jeweils in abgegrenzten Aufgabenbereichen bis zur turnusmäßigen Neuwahl des Vorstands oder bis zu einer Nachwahl des freigewordenen Amtes übernommen.
- (5) Der Geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder zu einer vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem der Stellvertreter, einberufenen Sitzung zusammengetreten sind. Die zur laufenden Führung der Geschäfte erforderlichen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (6) Der Geschäftsführende Vorstand bestellt Sachkundige für besondere Aufgaben – soweit dies notwendig ist -, bestätigt die Obleute und bestimmt die Art und den Umfang ihrer Aufgaben und Befugnisse. Die Bestellung erfolgt für die Dauer der Amtsperiode des Geschäftsführenden Vorstandes. Eine Abberufung durch den Geschäftsführenden Vorstand kann jederzeit erfolgen.
- (7) Der Vorsitzende oder einer der Stellvertreter sind berechtigt, gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein rechtsgeschäftlich zu vertreten.
- (8) Die Vorstandsmitglieder und die aufgrund besonderer Vollmacht Berechtigten verpflichten beim Handeln im Namen des Vereins nur den Verein; die persönliche Haftung gem. § 54 BGB wird ausgeschlossen. Diese Regelung ist im Rechtsverkehr mit Dritten geltend zu machen und daher schriftlich zu vereinbaren.
- (9) Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes und deren Bevollmächtigte haften beim Handeln für den Verein diesem gegenüber nur dann, wenn ihnen grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt.
- (10) Der Geschäftsführende Vorstand kann für die Durchführung der laufenden Geschäfte Aufgaben auf ehrenamtlich tätige oder angestellte dritte Personen übertragen. Art und Umfang der Aufgaben und Befugnisse sind für diesen Fall schriftlich festzulegen.
- (11) Über Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die von Schriftführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

§ 7 Erweiterter Vorstand

- (1) Dem Erweiterten Vorstand gehören an:
 1. Sämtliche Mitglieder des Geschäftsführender Vorstandes
 2. Der Ehrenvorsitzende
 3. Der Obmann für das Jagdhornblasen
 4. Der Obmann für das Jagdhundewesen
 5. Der Obmann für das Jagdliche Schießen
 6. Der Ausbildungsleiter
 7. Der Sachkundige für Natur, Umwelt und Ökologie
 8. Der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit
 9. Der Beauftragte „Lernort Natur“
 10. Die Hegegemeinschaften im Altkreis Marburg können je einen Beauftragten in den Erweiterten Vorstand entsenden.
- (2) Der Erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder des Erweiterten Vorstandes in einer vom Vorsitzenden einberufenen Sitzung anwesend sind. Es gelten die Fristen gem. § 10 dieser Satzung. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Der Erweiterte Vorstand unterstützt den Geschäftsführenden Vorstand in der Durchführung seiner Aufgaben. Er ist in wichtigen Fragen zu hören. Hierzu wird er vom Vorsitzenden nach Bedarf zu Sitzungen einberufen. Jährlich sollen mindestens 2 Sitzungen stattfinden.
- (4) Über Sitzungen des Erweiterten Vorstandes sind entsprechend § 6 Abs.11 Niederschriften anzufertigen, die von Schriftführer und Vorsitzendem zu unterzeichnen sind.

§ 8 Aufgaben des Geschäftsführenden und des Erweiterten Vorstandes

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand beschließt über die Aufnahme von Mitgliedern, verwaltet das Vereinsvermögen und leitet die Vereinstätigkeiten im Sinne der Satzung.
- (2) Bei besonders wichtigen Angelegenheiten des Vereins führt der Geschäftsführende Vorstand einen Beschluss des Erweiterten Vorstandes herbei.
- (3) Zur Zuständigkeit des Erweiterten Vorstandes gehören insbesondere der Ausschluss von Mitgliedern, die Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Verleihung von Auszeichnungen.
- (4) Der Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzungen sowie die Mitgliederversammlungen und erstattet den Jahresbericht. Er muss eine Vorstandssitzung einberufen, wenn ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes dies verlangt.
- (5) Die Stellvertreter unterstützen den Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertreten ihn im Falle seiner Verhinderung. Der Vorsitzende kann einzelne Geschäfte und Aufgaben seinen Stellvertretern übertragen.
- (6) Der Schatzmeister ist für die Vermögens- und Finanzverwaltung verantwortlich; er erstattet der Mitgliederversammlung den Kassenbericht und trägt den Kostenvoranschlag vor. Er hat die Buch- und Kassenführung vor der Jahreshauptversammlung durch zwei gewählte Kassenprüfer prüfen zu lassen. Er und der Vorsitzende haben Generalvollmacht über die Vereinskonten.
- (7) Der Schriftführer führt die Mitgliederliste, regelt die Beitragszahlung, fertigt Niederschriften über die Sitzungen der Vorstände sowie der Mitgliederversammlung an und verwaltet die Vereinsakten.
- (8) Die Vertreter der Hegegemeinschaften, die Mitglieder der Jägervereinigung sein müssen, vertreten die Interessen der Hegegemeinschaften im Erweiterten Vorstand. Ihr Auftrag erklärt sich aus dem Amt als Beauftragte der Hegegemeinschaften, dieses wiederum aus den Aufgaben der Hegegemeinschaften, wie sie sich aus dem Hessischen Jagdgesetz in Verbindung mit der Verordnung über die Bildung von Hegegemeinschaften in § 2a der derzeit gültigen Fassung ergeben. Sie haben Stimmrecht, sofern in der Sache Aufgaben der Hegegemeinschaften gem. § 2a der Verordnung betroffen sind.
- (9) Die Obmänner/Sachkundigen vertreten insbesondere die Interessen ihrer Tätigkeitsbereiche.
- (10) Für besondere Aufgaben können die Vorstände Ausschüsse berufen. Jeder Ausschuss ist verpflichtet, dem Vorstand Bericht zu erstatten.
- (11) Der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden ist zugleich verantwortlich für die Presse- und Medienarbeit.
- (12) Die Jägervereinigung ist Herausgeberin des „Lahnjägers“, dem offiziellen Mitteilungsorgan der JV Marburg e. V.

§ 9 Ehrenvorsitzender

Der Verein kann einen Ehrenvorsitzenden mit Sitz und Stimme im Erweiterten Vorstand haben. Diese höchste Auszeichnung für besondere Verdienste um den Verein darf nur auf Vorschlag des Erweiterten Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit verliehen werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand der Jägervereinigung hat mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung dazu muss mit der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Versammlung allen Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben werden; in der Regel durch Veröffentlichung im „Lahnjäger“.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 1. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorsitzenden, der Obleute und des Ausbildungsleiters.
 2. Entgegennahme der Jahresabrechnung (Kassenbericht), Genehmigung des Kostenvoranschlages sowie Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers.
 3. Entlastung des Vorstandes.
 4. Wahl des Wahlleiters, des Geschäftsführenden Vorstandes und der Kassenprüfer.
 5. Abberufung der unter Ziffer 4 genannten Personen bei Vorlage eines wichtigen Grundes. Für eine Abberufung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

6. Alle Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung zur Beschlussfassung übertragen sind.
 7. Beschlussfassung über Anträge, die von den Mitgliedern dem Geschäftsführenden Vorstand mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen sind.
- (3) Abstimmungsberechtigt ist jedes anwesende Mitglieder mit einer Stimme.
 - (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
 - (5) Die Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen durch Handaufheben, sie können aber auch – wenn Widerspruch durch mindestens $\frac{1}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten erfolgt – mittels Stimmzettel durchgeführt werden. Es genügt einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag oder ein Wahlvorschlag als abgelehnt.
 - (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen bei Bedarf einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder diese schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
- (2) Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat gem. § 10 Satz 1 zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung sinngemäß.

§ 12 Untergliederungen

- (1) Auf Beschluss des Geschäftsführenden Vorstands richtet der Verein Untergliederungen in unselbständiger Form, nachfolgend „Arbeitsgruppen“ genannt, ein.
- (2) Diese Arbeitsgruppen dienen der Verwirklichung des Satzungszweckes.
- (3) Der Verein trifft die organisatorischen Voraussetzungen für die Gründung.
- (4) Die Arbeitsgruppen wählen in einer Versammlung ihrer Mitglieder eine Leiterin/einen Leiter, die/der gem. § 6 (6) dieser Satzung vom Geschäftsführenden Vorstand als Obfrau/Obmann bzw. Sachkundige mit besonderem Aufgabenbereich bestätigt wird.
- (5) Die Leiter der Arbeitsgruppen / Obleute berichten dem Geschäftsführenden Vorstand zeitnah über die wesentlichen Aktivitäten der Gruppe.
- (6) Die Aktivitäten der Arbeitsgruppen können aus dem Vereinshaushalt in Abhängigkeit verfügbarer Haushaltsmittel nach den Maßgaben des geschäftsführenden Vorstandes finanziell gefördert werden, sofern die Aktivitäten der Arbeitsgruppen sich mit dem Satzungszweck des Vereins vereinbaren lassen. Die Arbeitsgruppen erwerben kein eigenes Vermögen. Materielle Werte in ihrem Besitz sind Eigentum des Vereins. Die Arbeitsgruppen unterliegen der Finanzhoheit des Vereins.
- (7) Die Arbeitsgruppen geben sich in enger Anlehnung an die Satzung des Vereins eine Ordnung, die das Zusammenwirken ihrer Mitglieder in der Erfüllung des satzungsmäßigen Auftrages regelt.
- (8) Die Arbeitsgruppen führen eine Bezeichnung, die sich aus ihrer satzungsmäßigen Funktion ergibt mit dem Zusatz „der Jägervereinigung Marburg e.V.“

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Beiträge

- (1) Beitragspflichtig sind alle Mitglieder, ausgenommen Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche und außerordentliche Mitglieder zahlen den vollen Beitrag bestehend aus dem Teilbeitrag zur JV Marburg e.V. und dem Teilbeitrag zum Landesjagdverband Hessen e.V./Deutschen Jagdschutzverband e.V., sofern sie nicht schon durch Mitgliedschaft in einem anderen hessischen Jagdverein Mitglieder des Landesjagdverbandes Hessen e.V. sind und ihr Beitrag zum LJV-Hessen über die andere Vereinigung abgeführt wird.
- (3) Ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern, die als Ehepaar / anerkannte Lebensgemeinschaft oder als Eltern mit ihren Kindern in häuslicher Gemeinschaft leben, kann für das zweite und weitere folgende Mitglied eine Beitragsermäßigung zulasten des Teilbeitrages zur JV Marburg e.V. auf Antrag gewährt werden. Über den Antrag entscheidet der Erweiterte Vorstand.

- (4) Die Höhe des Teilbeitrages zur JV Marburg e. V. wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann Umlagen für besondere Zwecke mit 2/3 Mehrheit beschließen.
- (6) Während des Jahres eintretende Mitglieder entrichten einen vollen Jahresbeitrag; eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (7) Beim Eintritt als Mitglied einer anderen Jägervereinigung (nachweislich durch Vorlage des Mitgliedsausweises) wird der Teilbeitrag zur Jägervereinigung Marburg e.V. erhoben.
- (8) Über Beitragsfreistellungen und Beitragsermäßigungen entscheidet auf Antrag der Erweiterte Vorstand.
- (9) Der Jahresbeitrag ist in voller Höhe zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres fällig. Die Beiträge werden bis zum 15. Januar des Geschäftsjahres grundsätzlich per Bankeinzug abgebucht. Das Mitglied hat entsprechende Vollmachten zu erteilen. Beitragsrückstände sind einschließlich entstandener Gebühren und Verzugszinsen einklagbar. Nach Eingang des Mitgliedsbeitrages erhält das Mitglied einen Mitgliedsausweis, der jährlich erneuert wird. Der Ausweis gilt als Stimmkarte bei Mitgliederversammlungen und als Berechtigung zur Nutzung des vereinseigenen Schießstandes.

§ 15 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit erfolgen. Zu dieser Mitgliederversammlung müssen mindestens 1/3 aller Mitglieder erschienen sein.
- (2) Ist die einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so wird eine zweite Mitgliederversammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit 2/3 Mehrheit beschlussfähig ist.
- (3) Die Auflösung muss erfolgen, wenn die Mitgliederzahl unter 7 sinkt. Bei Auflösung des Vereins ist nach Abschluss der Liquidation oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke das verbleibende Vermögen an den LJV Hessen e. V. oder, wenn dieser nicht mehr besteht, an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die sich mit gleichen oder ähnlichen Aufgaben wie der LJV Hessen e. V. befasst, zu übertragen. Der Empfänger hat das übertragene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Zuwendung des Vermögens mit einfacher Mehrheit. Vor der Beschlussfassung ist eine rechtsverbindliche Erklärung des zuständigen Finanzamtes über die Steuerbegünstigung der zu bedenkenden Körperschaft einzuholen.

§ 16 Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung können nur auf einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Vorgesehene Änderungen oder Ergänzungen müssen aus der Tagesordnung ersichtlich sein.

§ 17 Disziplinarordnung

- (1) Zur Verfolgung und Ahndung von Pflichtwidrigkeiten ist die jeweils gültige Disziplinarordnung des DJV verbindlich, die vom LJV Hessen e. V. übernommen wurde. Die zurzeit gültige Disziplinarordnung* ist Teil dieser Satzung und im Folgenden angefügt.
- (2) Sofern die Jägervereinigung Marburg e. V. als selbständige Untergliederung des Landesjagdverbandes Hessen e.V. Prüfungen nach den Ordnungen und Rahmenrichtlinien des Jagdgebrauchshundverbandes (JGHV) durchführt, unterwirft sie sich der Satzung des JGHV, erkennt für sich und ihre Mitglieder, soweit diese in Anlage und Durchführung der Verbandsprüfung beteiligt sind, dessen Disziplinar- und Verbandsgerichtsordnung an und unterwirft sich deren Bestimmungen. Im Übrigen gilt die Disziplinarordnung des Landesjagdverbandes.

I.Abschnitt: Grundsätze

§ 17 – 1 –

Pflicht eines jeden Jägers ist es insbesondere,

- (1) die geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze zum Schutz des Wildes, über die Ausübung der Jagd und zur Erhaltung des Waidwerks zu beachten,
- (2) darüber hinaus – namentlich auch in seinem Verhalten anderen Jägern gegenüber – alles zu unterlassen, was geeignet ist, das Ansehen der Jägerschaft gröblich zu verletzen.

§ 17 – 2 –

- (1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen § 17 – 1 – können als Pflichtwidrigkeit im Disziplinarverfahren mit
 1. Verwarnung,
 2. Geldbuße bis zu 2.500 €,
 3. Aberkennung von Ämtern und Funktionen in der Jägerschaft bzw. Ruhen der Wählbarkeit,
 4. zeitlichem Ruhen der Mitgliedschaftsrechte,
 5. Ausschlussgeahndet werden. Im Fall zu Ziffern 3. – 5. kann zugleich die Veröffentlichung des erkennenden Teils des Spruches in der Verbandspresse angeordnet werden.
- (2) Geben die Ermittlungen Anlass zur Einleitung verwaltungs- oder strafrechtlicher Verfahren, ist dies unverzüglich dem Landesjagdverband mitzuteilen.
- (3) Entstehende Verfahrenskosten können ganz oder teilweise dem Betroffenen auferlegt werden.
- (4) Im Fall des Absatzes 1 Ziffer 4. und 5. darf der Betroffene in keinem anderen Landesjagdverband bzw. deren Untergliederungen als Mitglied aufgenommen werden.

§ 17 – 3 –

Die Verfolgung einer Pflichtwidrigkeit verjährt in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an dem die Pflichtwidrigkeit begangen worden ist.

§ 17 – 4 –

- (1) Die in den Landesjagdverbänden und ihren Untergliederungen über diese Disziplinarordnung hinausgehende satzungsmäßig zustehende Ordnungsgewalt bleibt unberührt. Eine vereinsrechtliche Doppelahndung ist unstatthaft.
- (2) Unberührt von dieser Disziplinarordnung bleibt ferner das Recht der Landesjagdverbände, aufgrund gesetzlicher Vorschriften Anträge an Gerichte oder Behörden zu stellen oder Anregungen zu geben.

II. Abschnitt: Disziplinarausschuss

§ 17– 5 –

Zur Verfolgung und Ahndung von Pflichtwidrigkeiten werden in jedem Landesjagdverband Disziplinarausschüsse in der notwendigen Anzahl gebildet.

§ 17 – 6 –

- (1) Ein Disziplinarausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende muss zum Richteramt fähig sein.
- (2) Die Ausschussmitglieder und eine ausreichende Zahl von Stellvertretern werden vom Landesjagdverband für die Dauer der Amtsperiode des Landesjagdverbands-Vorstandes berufen. Erneute Berufung ist zulässig.
- (3) Die Ausschussmitglieder dürfen nicht dem Vorstand des Landesjagdverbandes und nicht dem Vorstand der örtlichen Untergliederung angehören, in welcher der vom Verfahren Betroffene Mitglied ist.
- (4) Die Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten lediglich Auslagen- und Aufwandsersatz nach den Bestimmungen ihres Landesjagdverbandes.

III. Abschnitt: Verfahren

§ 17 – 7 –

- (1) Der Disziplinarausschuss oder ein von ihm beauftragtes Mitglied führen die Ermittlungen auf Antrag selbst durch. Antragsberechtigt ist ein Landesjagdverband sowie jede natürliche und/oder juristische Person, die mittelbar oder unmittelbar Mitglied eines Landesjagdverbandes oder seiner Untergliederung ist.
- (2) Auf Verfahrensbeschleunigung ist Wert zu legen. Ein Verfahren vor den ordentlichen oder Verwaltungsgerichten sowie den Verwaltungsbehörden bedingt keine Aussetzung des Disziplinarverfahrens.
- (3) Vor Abschluss der Ermittlungen ist dem Betroffenen schriftlich oder mündlich Gelegenheit zur Äußerung mit einer Frist von zwei Wochen zu geben.

§ 17 – 8 –

- (1) Der Disziplinarausschuss entscheidet aufgrund des Ermittlungsergebnisses. Eine mündliche Verhandlung soll stattfinden.
- (2) Findet eine mündliche Verhandlung statt, so unterliegt diese den Grundsätzen rechtsstaatlicher Verfahrensregeln.
- (3) Der Betroffene kann sich auf seine Kosten von einem Rechtsanwalt vertreten lassen.
- (4) Der Spruch des Disziplinarausschusses ergeht im Namen des Landesjagdverbandes und hat eine Kostenentscheidung zu enthalten. Er ist schriftlich, kurz und unter Angabe der wesentlichen Gründe niederzulegen, von allen Disziplinarausschussmitgliedern zu unterzeichnen und dem Betroffenen, dem Landesjagdverband und dem Antragsteller mitzuteilen.
- (5) Abstimmungen erfolgen geheim durch Mehrheitsbeschluss.

§ 17 – 9 –

Die Verfahrenskosten sind bare Auslagen für Zeugen, Sachverständige, Schreibarbeiten und Porti sowie Kosten für vom Betroffenen beantragte besondere Beweiserhebungen.

IV. Abschnitt: Berufungsinstanz

§ 17 – 10 –

- (1) Der Antragsteller und der Betroffene können gegen einen Spruch des Disziplinarausschusses, mit welchem eine Geldbuße von mehr als 100 € oder eine Maßnahme gemäß § 17 – 2 – Abs. 1 Ziffern 3. – 5. verhängt wird, binnen acht Wochen seit Zustellung Berufung beim Präsidium bzw. Vorstand des Landesjagdverbandes schriftlich einlegen. Die Berufung ist binnen weiterer zwei Wochen nach Einlegung zu begründen.
- (2) Auf das Verfahren vor dem Präsidium bzw. Vorstand des Landesjagdverbandes finden die Vorschriften des Abschnittes III. entsprechende Anwendung. An der Verhandlung und Entscheidung müssen mindestens drei Präsidiums- bzw. Vorstandsmitglieder und der Justitiar oder eine zum Richteramt befähigte andere Person mitwirken. Das Präsidium bzw. der Vorstand sind befugt, die Aufgaben der Berufungsinstanz auf eine gemäß § 17 – 6 Abs. 1 und 2 besetzten und berufenen Berufungsausschuss zu übertragen.

V. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 17 – 11 –

- (1) Der Landesjagdverband hat für die Vollziehung des Spruchs zu sorgen.
- (2) Geldbußen sind dem Landesjagdverband oder einer anderen gemeinnützigen Einrichtung zuzuführen und notfalls unter Inanspruchnahme der ordentlichen Gerichte beizutreiben.
- (3) Der Inhalt des auf zeitweiliges Ruhen der Mitgliedschaftsrechte oder Ausschluss lautenden rechtskräftigen Spruches soll von der zuständigen Ortsorganisation und vom Landesjagdverband auf der nächsten Mitgliederversammlung oder auf andere Weise an die nachgeordneten Gliederungen bekannt gegeben werden.
- (4) Entscheidungen zu § 17 – 2 – Abs. 1 Ziffern 3. – 5. sind von den Landesjagdverbänden unverzüglich an den DJV und die anderen Landesjagdverbände mitzuteilen.
- (5) Für Betroffene, die aufgrund eines drohenden oder schwebenden Disziplinarverfahrens aus der Organisation des Landesjagdverbandes ausgetreten sind, wird das Disziplinarverfahren und die Mitteilung zu Absatz 4 trotzdem durchgeführt.